

# Landesgesetzblatt

## für das Burgenland

Jahrgang 1927

Ausgegeben und versendet am 21. Jänner 1927

1. Stück

1. Gesetz: Förderung neuer und vergrößerter Erwerbsunternehmungen.
2. Gesetz: Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine zu den Kosten des Feuerwehrs und Rettungswesens.
3. Beschluß: Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Wörtherberg und Stinagh.
4. Beschluß: Festsetzung eines Termines, mit welchem die Garantie des Landes (Abgabenanteilsfonds) für von den Gemeinden aufzunehmende Darlehen endigt.
5. Kundmachung: Übernahme des Zinsendienstes für ein von der Gemeinde Bruckneudorf aufzunehmendes Darlehen auf den Abgabenanteilsfonds.
6. Kundmachung: Übernahme des Zinsendienstes für ein von der Gemeinde Sauerbrunn aufzunehmendes Darlehen auf den Abgabenanteilsfonds.

### 1. Gesetz vom 4. Dezember 1926, betreffend die Förderung neuer und vergrößerter Erwerbsunternehmungen im Burgenlande.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Erwerbsunternehmungen aller Art mit Ausnahme der Bank- und Handelsbetriebe und der Betriebe des Baugewerbes, die nach dem 1. Jänner 1927 neu in Betrieb gesetzt werden und ständig mindestens 30 Angestellte beschäftigen (bevorzugte neue Erwerbsunternehmungen), sowie Erwerbsunternehmungen, die nach diesem Zeitpunkte ihren Betrieb durch dauernde Vermehrung des Standes der Angestellten um mehr als 30 Personen vergrößern (bevorzugte vergrößerte Erwerbsunternehmungen), werden nachstehender Begünstigungen teilhaftig:

1. Für die Dauer von 5 Jahren wird zu Lasten des Landes die Lohn- und Gehaltsabgabe

a) der bevorzugten neuen Erwerbsunternehmungen von 40/0 auf 20/0 ermäßigt;

b) der bevorzugten vergrößerten Erwerbsunternehmungen in der Weise ermäßigt, daß die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1922, L.G.Bl. Nr. 14, zu berechnende Lohnsumme, einschließlich der Naturalbezüge, entsprechend der Anzahl der Angestellten vor dem 1. Jänner 1927 und der Anzahl, um welche der Stand der Angestellten seither jeweils vermehrt erscheint, aufgeteilt wird; für den ersten Teil der Lohnsumme wird die Abgabe mit 40/0, für den zweiten jedoch nur mit 20/0 berechnet.

2. Hinsichtlich der Landesgrund- und der Landesgebäudesteuer genießen:

a) bevorzugte neue Erwerbsunternehmungen für die Dauer von 10 Jahren eine vollständige Befreiung für jene Grundflächen, Baulichkeiten oder Betriebsflächen, die dauernd und ausschließlich für Betriebszwecke des Erwerbsunternehmens in Verwendung stehen. Der Anspruch auf Zuerkennung dieser Steuerbefreiung steht der Erwerbsunternehmung nicht nur hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden, sondern

auch hinsichtlich der in Bestand genommenen Realitäten zu, falls die Erwerbsunternehmung laut privatrechtlichen Abmachungen zur Tragung der Landesrealsteuern verpflichtet ist;

b) bevorzugte vergrößerte Erwerbsunternehmungen in gleicher Art wie die neuen eine vollständige Befreiung hinsichtlich jener Realitäten, die sie nach dem 1. Jänner 1927 für ihre Betriebszwecke in Verwendung genommen haben.

3. Hinsichtlich der ausschließlich für Betriebszwecke dienenden Kraftfahrzeuge genießen die bevorzugten neuen und vergrößerten Erwerbsunternehmungen die Befreiung von der Kraftfahrzeugabgabe für die Dauer von 5 Jahren.

4. Die bevorzugten neuen und vergrößerten Erwerbsunternehmungen bleiben für die Dauer von 5 Jahren von den ihnen gemäß den §§ 13 bis 15 und 26 des Straßenverwaltungsgesetzes vom 15. Jänner 1926, L.G.Bl. Nr. 25, obliegenden Leistungen befreit.

5. Sollte in Zukunft durch ein Landesgesetz eine Besteuerung des Verbrauches von elektrischer Energie eingeführt werden, so bleiben die bevorzugten neuen und vergrößerten Erwerbsunternehmungen von einer derartigen Steuer durch 5 Jahre befreit.

§ 2. Die Zuerkennung der im § 1, Z. 1 bis 5, bezeichneten Begünstigungen erfolgt nur über besonderes, an die Landesregierung zu richtendes Ansuchen der Erwerbsunternehmung; die Landesregierung hat nach Anhörung des Burgenländischen Beirates mit dem Wirkungsbereiche einer Kammer für Handel, Industrie und Gewerbe und des Burgenländischen Beirates mit dem Wirkungsbereiche einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zu entscheiden, ob der Erwerbsunternehmung die von ihr begehrten Begünstigungen zuzuerkennen sind.

§ 3. Die Landesregierung ist ermächtigt, einzelnen Erwerbsunternehmungen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die angestrebte Begünstigung

auch für einen um 5 Jahre längeren Zeitraum zu-  
zuerkennen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Rund-  
machung in Kraft.

Der Präsident des Landtages:  
Brugnak

Der Landeshauptmann:  
Rauhofer

**2. Gesetz vom 4. Dezember 1926, mit welchem  
das Gesetz vom 31. August 1923, L.G.Bl.  
Nr. 64, betreffend die Beitragsleistung der  
Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine  
zu den Kosten des Feuerwehr- und Rettungs-  
wesens, ergänzt wird.**

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Die Feuerversicherungsgesellschaften und  
-vereine haben für das Jahr 1926 binnen 4 Wochen  
nach Rundmachung dieses Gesetzes, in den Folgejahren  
längstens bis zum 1. März eines jeden Jahres, eine  
Anzahlung auf die von ihnen zu leistenden Beiträge  
in der Höhe der für die Versicherungsgesellschaft bzw.  
für den Verein für das unmittelbar vorausgegangene  
Jahr festgestellten Beitragssumme zu entrichten.

§ 2. Die Beiträge sowie die im § 1 dieses Ge-  
setzes bezeichneten Anzahlungen der Feuerversicherung-  
gesellschaften und -vereine können von der Landes-  
regierung unbeschadet der Bestimmungen des § 5 des  
Gesetzes vom 31. August 1923, L.G.Bl. Nr. 64, im  
Wege der politischen oder gerichtlichen Exekution  
hereingebracht werden.

§ 3. Auf alle, am Fälligkeitstage unberichtigt  
gebliebenen, von den Feuerversicherungsgesellschaften  
und -vereinen zu leistenden Beiträge und sonstigen  
Zahlungen finden die Bestimmungen des Gesetzes  
vom 28. Jänner 1926, L.G.Bl. Nr. 17, Anwendung.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der  
Rundmachung in Kraft.

Der Präsident des Landtages:  
Brugnak

Der Landeshauptmann:  
Rauhofer

**3. Beschluß des burgenländischen Landtages  
vom 4. Dezember 1926, betreffend Änderung  
der Grenze zwischen den Gemeinden Wörter-  
berg und Stinag.**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Wörterberg  
und Stinag wird auf Grund des § 6, Abs. 2, der Ge-  
meindeordnung für alle burgenländischen Gemeinden  
mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust (Ver-  
fassungsgesetz vom 29. April 1924, L.G.Bl. Nr. 31)  
wie folgt geändert:

Die nachstehend bezeichneten, zum Gebiete der  
Gemeinde Stinag gehörigen Grundstücke im Gesamt-  
ausmaße von 36 Joch 1428 Quadratklaster werden dem  
Gebiete der Gemeinde Wörterberg einverleibt: die  
im Ried „Kropfbrunn“ gelegenen und mit den Lokali-  
sierungszahlen 1723—1742, 1757—1780, 1799—1816,  
1833—1843 bezeichneten, die im Ried „Zwisch“ ge-  
legenen und mit den Lokalisierungszahlen 2064, 2065,  
2074—2078, 2080—2103, die im Ried „Wprrga“  
gelegenen und mit den Lokalisierungszahlen 2113—2122,  
2836 und 2837 bezeichneten Parzellen und die  
dazwischen liegenden Fahrwege und sonstigen nicht

bezeichneten Gebietsteile. Falls die nähere Führung der  
neuen Grenze nicht durch Vereinbarung der beteiligten  
Gemeinden bestimmt werden kann, hat die Landes-  
regierung zu entscheiden.

Der Präsident des Landtages:  
Brugnak

Der Landeshauptmann:  
Rauhofer

**4. Beschluß des burgenländischen Landtages  
vom 18. Dezember 1926, betreffend die Fest-  
setzung eines Termines, mit welchem die  
Garantie des Landes (Abgabenanteilsfonds)  
für von den Gemeinden aufzunehmende Dar-  
lehen endigt.**

Der Landtag hat beschlossen:

Soferne Gemeinden, denen bisher der Zinsen-  
dienst für aufzunehmende Darlehen zugesagt wurde,  
bis zum 15. März 1927 das Darlehen nicht zugezahlt  
erhalten haben, ist die Garantie des Landes (Abgaben-  
anteilsfonds) für die betreffenden Gemeinden erloschen.

Der Präsident des Landtages:  
Brugnak

Der Landeshauptmann:  
Rauhofer

**5. Rundmachung der burgenländischen Landes-  
regierung vom 13. Jänner 1927, J. V-2661/6  
aus 1926, betreffend Übernahme des Zinsen-  
dienstes für von Gemeinden aufzunehmende  
Darlehen auf den Abgabenanteilsfonds.**

Der burgenländische Landtag hat am 18. De-  
zember 1926 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 13. März 1925,  
L.G.Bl. Nr. 18, wird für ein durch die Gemeinde  
Bruckneudorf zum Zwecke öffentlicher Investitionen  
aufzunehmendes Darlehen bis zu 60.000 S der Zinsen-  
dienst für einen Zeitraum von 5 Jahren, vom Tage  
der Darlehensaufnahme gerechnet, bis zum Höchstbe-  
trage von 30% über den jeweiligen Zinsfuß der  
Nationalbank auf den Abgabenanteilsfonds über-  
nommen. Hiedurch ist der Beschluß des burgen-  
ländischen Landtages vom 28. Jänner 1926, betreffend  
Übernahme des Zinsendienstes für ein von der Ge-  
meinde Bruckneudorf aufzunehmendes Darlehen in  
der Höhe von 20.000 S gegenstandslos geworden.

Vom Amt der burgenländischen Landesregierung.

**6. Rundmachung der burgenländischen Landes-  
regierung vom 13. Jänner 1927, J. V-1524/3  
aus 1926, betreffend Übernahme des Zinsen-  
dienstes für von Gemeinden aufzunehmende  
Darlehen auf den Abgabenanteilsfonds.**

Der burgenländische Landtag hat am 18. De-  
zember 1926 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 13. März 1925,  
L.G.Bl. Nr. 18, wird für ein durch die Gemeinde  
Sauerbrunn zum Zwecke öffentlicher Investitionen  
aufzunehmendes Darlehen von 100.000 S der Zinsen-  
dienst für einen Zeitraum von 5 Jahren, vom Tage  
der Darlehensaufnahme gerechnet, bis zum Höchst-  
betrage von 30% über den jeweiligen Zinsfuß der  
Nationalbank auf den Abgabenanteilsfonds übernommen.

Vom Amt der burgenländischen Landesregierung.